

# RS Vwgh 2006/6/30 2003/03/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

56/03 ÖBB

## Norm

HIG 1989 §6 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/10/0114 B 30. August 1994 RS 1 (hier nur der erste Halbsatz des 3. Satzes; hier betreffend die sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte nach § 6 Abs 2 HIG)

## Stammrechtssatz

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gemäß § 46 VwGG setzt begrifflich die Versäumung dieser Frist voraus. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, weil der Wiedereinsetzungswerber ungeachtet der Abweisung seines Entschädigungsbegehrens gemäß § 28 OÖ NatSchG 1982 durch den angefochtenen Bescheid berechtigt ist, die Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichts hierüber zu verlangen. Da die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte die Zuständigkeit des VwGH in derselben Angelegenheit und damit die Einbringung einer Beschwerde ausschließt (Hinweis B 19.3.1990, 89/10/0181, VwSlg 13142 A/1990), kann in einem solchen Fall die Beschwerdefrist gar nicht versäumt werden.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030080.X03

## Im RIS seit

18.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)